

An die

- Gemeinde Tirol
- Gemeinde Riffian
- Gemeinde Kuens
- Gemeinde Hafling
- Gemeinde Schenna

10.2024

ERSATZERKLÄRUNG FÜR DIE STEMPELSTEUER
(Art. 47 D.P.R. 28.Dezember 2000, Nr. 445 – M.D. 10.November 2011)

Nachname und Vorname der interessierten Person

mit Sitz/Wohnsitz in (Gemeinde, Straße, Nr.)

mit zertifizierter E-Mail-Adresse/ E-Mail

Telefon

ERKLÄRT

in Anwendung des Artikels 3 des Ministerialdekretes vom 10.11.2011 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen, von Urkundenfälschung und von Gebrauch und Vorweisung falscher Urkunden im Sinne des Artikels 76 DPR Nr. 445/2000 und des Artikels 483 des Strafgesetzbuches

in Bezug auf nachstehendes Bauvorhaben:

gelegen in (Straße, Nr.)

eingereicht über das Einheitsportal ESB am mit der Kennnummer

folgende Stempelmarke/n zu verwenden:

Stempelsteuer

Eine Stempelmarke zu 16,00 EUR für das Ansuchen um

Datum Kennnummer

Eine zweite Stempelmarke zu 16,00 EUR für folgendes Dokument

Datum Kennnummer

Eine dritte Stempelmarke zu 16,00 EUR für folgendes Dokument

Datum Kennnummer

Die Stempelmarken sind von der interessierten Person selbst zu entwerten und für eventuelle Kontrollen durch die Steuerbehörde aufzubewahren.

GEMEINDEN TIROL - RIFFIAN - KUENS - HAFLING – SCHENNA - Abschnitt betreffend den Datenschutz und Sonstiges

Die interessierte Person erklärt zudem:

1. gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, abrufbar unter dem Link „Datenschutz“ der **Gemeinden Tirol, Riffian, Kuens, Hafling, Schenna** oder einsehbar in den Räumlichkeiten der Rathäuser.
2. dass am vorliegenden, aus der Homepage der **Gemeinden Tirol, Riffian, Kuens, Hafling, Schenna** entnommenen Vordruck keine Änderungen vorgenommen worden sind.

Alle Angaben, die in den beiliegenden Unterlagen gemacht wurden, unterliegen den Bestimmungen des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445. Falschangaben werden gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 nach dem Strafgesetzbuch und den einschlägigen Sondergesetzen geahndet.

Es zählt das Datum der digitalen Signatur

Die interessierte Person
digital unterzeichnet